

schaft verpflichtet, gegen Rechtsverletzungen vorzugehen und die geeigneten Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu veranlassen, gleich, ob sie ihr im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, aus Eingaben der Bürger oder anderweitig bekannt geworden sind.

* "

In der vor uns liegenden Periode — in der die sich vervollkommene sozialistische Gesellschaft selbst den Hauptfaktor für die zunehmend freiwillige Einhaltung des sozialistischen Rechts bildet — muß die Staatsanwaltschaft die Qualität der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität weiter erhöhen. Hierbei steht an erster Stelle die zielstrebige Aktivierung und direkte Beeinflussung aller für die gesellschaftliche Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung entscheidenden Seiten. Das ist nicht eine Frage des Ermessens des einzelnen Staatsanwalts, sondern eine Notwendigkeit, um der Funktion der Staatsanwaltschaft im Gesamtsystem der staatlichen Leitung gerecht zu werden.

Von großer Bedeutung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung sind die Aufdeckung der konkreten

Ursachen und Bedingungen der Straftaten und die Einleitung von Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und künftigen Verhütung. Die Erforschung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten ist keine „zusätzliche“ Aufgabe des Strafverfahrens. Deshalb muß die Frage „Wie konnte es geschehen,“ in das Zentrum des Verfahrens rücken.

Die exakte Feststellung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sind im besonderen die Grundlage für die analytische Arbeit, die notwendig ist, um die an der Kriminalitätsverhütung beteiligten staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Werktätigen mit problemorientierten Materialien zu versorgen, aus denen sie in Verwirklichung ihrer eigenen Verantwortung praktische Maßnahmen ableiten können.

Wir schreiten in das dritte Jahrzehnt des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik in der Gewißheit, daß wir bei der Zurückdrängung der Straftaten weitere Erfolge erzielen werden. Darin bestärkt uns die Tatsache, daß in der DDR die Kriminalität nicht im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens steht, wie das in Westdeutschland der Fall ist, sondern nur noch eine Randerscheinung darstellt.

Dr. KURT WÜNSCHE, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz

Sozialistische Rechtsordnung und Rechtspflege — Entwicklung und künftige Aufgaben

Es ist das geschichtliche Verdienst der Arbeiterklasse in der DDR und der mit ihr verbündeten Werktätigen, daß sie unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands durch ihre konsequente antiimperialistische Politik und den zielstrebigsten Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung die realen Voraussetzungen dafür schufen, daß erstmalig in der deutschen Geschichte die Bürger die Macht und damit das Recht haben, ihr Leben in Frieden, Freiheit und sozialer Sicherheit zu gestalten. Angefangen vom historischen Aufruf der KPD vom 11. Juni 1945 bis in die Gegenwart wurden und werden allen entscheidenden Initiativen und Maßnahmen der Partei der Arbeiterklasse stets die prinzipiellen marxistisch-leninistischen Positionen zu den Fragen der Erringung und Ausübung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse und die Erfahrungen aus der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung zugrunde gelegt¹.

Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung

Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit gehören von Anbeginn zu den Wesenszügen der fortschrittlichen gesellschaftlichen Entwicklung im Gebiet der DDR. In der Erkenntnis und Sicherung der dialektischen Einheit von revolutionärem gesellschaftlichem Wandlungsprozeß und strikter Gesetzlichkeit sahen und sehen wir die entscheidende Garantie wahrer Rechtsstaatlichkeit und damit auch einen bedeutenden Faktor für das ständige Wachstum der internationalen Autorität unseres nun-

mehr 20jährigen sozialistischen Staates deutscher Nation.

Sozialistische Gesetzlichkeit — das ist nicht nur eine Methode der staatlichen Machtausübung, die die Bindung aller Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger an die sozialistischen Rechtsnormen mit dem Ziel der Sicherung und Gestaltung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bedeutet. Um ihre entscheidende Funktion ausfüllen zu können, müssen die sozialistische Gesetzlichkeit und das ihr zugrunde liegende sozialistische Recht von allen Bürgern als notwendige und richtige, mit ihren kollektiven und individuellen Interessen übereinstimmende gesellschaftliche Bindung, als Leitlinie ihres persönlichen Verhaltens, als eine wesentliche und allgemeingültige Orientierung für ihre sozialistische Lebensweise verstanden und geachtet werden.

Inhalt und Methode der Gestaltung unserer sozialistischen Rechtsordnung sowie die Praxis unserer Rechtspflege haben ein solches Verständnis der sozialistischen Gesetzlichkeit immer stärker gefördert. Ein überzeugender Beweis dafür ist das nahezu einmütige Bekenntnis unseres Volkes zu seiner von ihm selbst erarbeiteten neuen, sozialistischen Verfassung, der Krönung unserer sozialistischen Rechtsordnung, die wir in den vergangenen zwei Jahrzehnten Schritt für Schritt geschaffen haben und ständig weiter vervollkommen werden.

Wir haben in der DDR die imperialistische Rechtsordnung des kaiserlichen und faschistischen Deutschlands mit der Wurzel beseitigt und auch das Justizrecht und die Rechtspflege an Haupt und Gliedern erneuert. Während das Justizrecht in den kapitalistischen Staaten ausschließlich auf die „Lösung“ des Konfliktfalls im Interesse der ökonomisch und politisch herrschenden

* Vgl. Im einzelnen Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1966, insbes. Bd. 1, S. 310 f., 338; Bd. 2, S. 72, 303; Bd. 3, S. 12-15, 425; Bd. 5, S. 104, 109, 117, 124 f., 350; Bd. 6, S. 13, 57, 192; Bd. 7 S. 31.